

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-129/4

Bearbeiter

Datum

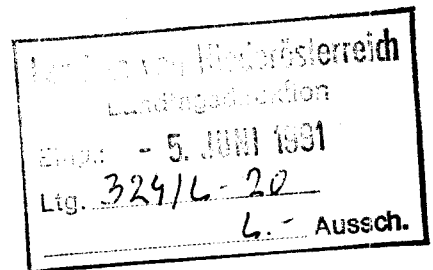
Dr.Vacek

4. Juni 1991

Betrifft

NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Ziel der Novelle ist es, das Wahlrecht zu vereinfachen und so zu gestalten, daß alle Wahlberechtigten dieses nach gleichen Grundsätzen ausüben können. Deshalb ist vorgesehen, daß die Wählerverzeichnisse und die Maßnahmen zur vollständigen Erfassung aller Wahlberechtigten durch die NÖ Landarbeiterkammer unter Mitwirkung der Sozialversicherungsträger zu erfolgen hat. Die Anlegung der Wählerverzeichnisse durch die Gemeinden aufgrund ausgefüllter Wähleranlageblätter hat einen beträchtlichen Teil der Wahlberechtigten von der Teilnahme an der NÖ Landarbeiterkammerwahl ausgeschlossen, da oft aus Unkenntnis kein Wähleranlageblatt ausgegeben bzw. zu spät an die Gemeinden übermittelt wurde. Bei den Kammerzugehörigen handelt es sich zum Teil auch um Ausländer, die dann mit dem Ausfüllen der Wähleranlageblätter häufig Schwierigkeiten haben. Dies hat öfters dazu geführt, daß auf das Ausfüllen des Wähleranlageblattes verzichtet wurde. Allein dadurch konnten bei der Landarbeiterkammerwahl 1987 ca. 2000 Personen nicht ins Wählerverzeichnis aufgenommen werden und daher ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Eine wesentliche Änderung liegt auch darin, daß die Wahlberechtigten zu verständigen sind. Dadurch kommt es zu keinem vermehrten Verwaltungsaufwand.

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet und damit auch für die Wahlen in diese berufliche Vertretung ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z.8 und 11 in Verbindung mit Art.11 Abs.1 Z.2 und Art.15 B-VG.

Mit einer Kostenvermehrung ist deshalb nicht zu rechnen, da der Personalaufwand hinsichtlich der Erstellung der Wählerverzeichnisse wegfällt. Die mit der Adresse versehene Verständigungskarte wird von der NÖ Landarbeiterkammer zur Verfügung gestellt, sodaß es nur mehr notwendig ist, den Wahlort und die Wahlzeit einzutragen. Die Kosten für die Versendung sind als Wahlkosten von der NÖ Landarbeiterkammer zu tragen. Es ist mit ca.20.000 Wahlberechtigten zu rechnen.

### Besonderer Teil

zu Z.1:

Diese Änderung ist durch den Entfall von Mustern der Anlagen bedingt.

zu Z.2 und 3:

Der NÖ Landarbeiterkammer obliegt nunmehr die Erstellung des Mitgliederverzeichnisses. Dadurch wird eine vollständige Erfassung der Wahlberechtigten gewährleistet. Die Mitwirkung der Sozialversicherungsträger erscheint notwendig, da eine ausdrückliche Meldepflicht durch den Dienstgeber an die NÖ Landarbeiterkammer nicht besteht. Die Wählerverzeichnisse werden von der NÖ Landarbeiterkammer aufgrund der Mitgliederevidenz erstellt. Das Versenden und Ausfüllen von Wähleranlageblättern wird damit überflüssig.

Durch die Sozialversicherungsträger wird nur ein Wohnsitz der Kammer gemeldet, daher stellt sich die Frage nach mehreren ordentlichen Wohnsitzen gar nicht. Außerdem ist vorgesehen, daß ein Wahlberechtigter nur einmal in die Wählerevidenz aufgenommen werden kann.

Nach § 35 Abs.2 dieses Gesetzes ist die Bildung von Wahlsprengeln mit weniger als 25 Wahlberechtigten unzulässig. Aufgrund der relativ geringen Anzahl von Wahlberechtigten, welche sich auf 568 Gemeinden und die Wahlbehörde beim Amt der NÖ Landesregierung verteilen, wird sich die Möglichkeit mehrere Wahlsprengel zu bilden, nur in wenigen Gemeinden ergeben. In diesen Fällen erscheint es durchaus zumutbar, wenn die betreffenden Gemeinden die ihr von der Landarbeiterkammer übermittelten Wählerverzeichnisse auf allfällige Sprengelwahlbehörden aufteilen. Im Zeitpunkt der Bildung von Wahlsprengeln ist überdies die Erfassung der Wahlberechtigten durch die Landarbeiterkammer bereits abgeschlossen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß die Gemeinden aufgrund des Entfalles der Wähleranlageblätter die Wählerverzeichnisse selbst nicht mehr erstellen müssen.

zu Z.4:

Diese Änderung ist im Hinblick darauf, daß die Wählerverzeichnisse nicht mehr von den Gemeinden erstellt werden, notwendig. Dadurch wird auch erreicht, daß die Wählerverzeichnisse einheitlich am selben Tag aufgelegt werden. Es hat sich gezeigt, daß die Frist von zehn Tagen viel zu kurz bemessen war.

zu Z.5:

Die Änderung ist wegen des Wegfalles der Wähleranlageblätter notwendig.

zu Z.6:

Diese Änderung ist durch die Wiederverlautbarung der Verwaltungsverfahrensgesetze erforderlich.

zu Z.7:

Es handelt sich um eine Änderung der Zitierung.

zu Z.8:

Diese Änderung ist durch die Wiederverlautbarung der Verwaltungsverfahrensgesetze erforderlich.

zu Z.9:

Diese Änderung ergibt sich durch den Wegfall der Anlage 1 (Wählerverzeichnis).

zu Z.10:

Dadurch wird es der Landeswahlbehörde erleichtert, die Wählbarkeit der Wahlwerber zu überprüfen.

zu Z.11:

Diese Änderung ist durch das Einfügen neuer Absätze notwendig.

zu Z.12:

Mit der Festsetzung einer Mindestanzahl von Unterschriften soll erreicht werden, daß einer mutwilligen Wahlwerbung entgegen gewirkt wird. Ähnliche Bestimmungen enthalten die Arbeiterkammer-Wahlordnung, die OÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung. Die Anzahl entspricht den Anforderungen der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Wahlberechtigten (ca. 20.000).

Die Kosten des Wahlverfahrens, ausgenommen der Personalaufwand der Behörden, sind von der NÖ Landarbeiterkammer zu tragen. Diese Kosten erreichen ein erhebliches Ausmaß, weshalb die wahlwerbenden Parteien einen Kostenbeitrag leisten sollen. Eine diesbezügliche Regelung enthält auch § 35 Abs.3 der Arbeiterkammer-Wahlordnung.

zu Z.13:

Diese Bestimmung paßt systematisch besser in § 28 Abs.4 (neu), welcher die mit der Einbringung der Wahlvorschläge zusammenhängenden Fragen regelt.

zu Z.14:

Dadurch wird dem Wahlberechtigten die Ausübung seines Wahlrechtes erleichtert. Die Verständigungskarten werden von der NÖ Landarbeiterkammer, versehen mit der Anschrift, zur Verfügung gestellt. Die Ausfüllung muß den Gemeinden bzw. dem Amt der Landesregierung übertragen werden, da der Wahlort und die Wahlzeit jeweils verschieden sind. Ein Versenden der Wählerverständigungskarte durch die NÖ Landarbeiterkammer würde aufgrund der hohen Zahl der Gemeinden bzw. Wahlbehörden und der mit Änderungen des Wählerverzeichnisses notwendigen Rückfragen einen unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen. Die Wählerverständigungskarte stellt eine reine Serviceleistung der Landarbeiterkammer dar, um dem Wahlberechtigten die Ausübung seines Wahlrechtes zu erleichtern. Es treten daher keinerlei Rechtsfolgen ein, wenn die Wählerverständigungskarten nicht an alle Wahlberechtigten versandt werden. Aufgrund der Erstellung der Wählerverzeichnisse durch die Landarbeiterkammer ergibt sich für die Gemeinden ein wesentlich geringerer Aufwand bei der Abwicklung des gesamten Wahlverfahrens. Es ist daher zumutbar, daß die mit Name und Anschrift des Wahlberechtigten versehenen Wählerverständigungskarten durch die Gemeinden versandt werden.

zu Z.15:

Durch den Entfall der Anlage 1 (Wählerverzeichnis) ist diese Änderung erforderlich.

zu Z.16:

Diese Änderung ist durch den Entfall der Anlagen 1 und 6 (Wählerverzeichnis und Wähleranlageblatt) bedingt.

zu Z.17 und 18:

Die Änderung ergibt sich durch den Wegfall der Muster Anlage 1 und 6.

zu Z.19:

Diese Änderung ist durch die Wiederverlautbarung der Verwaltungsverfahrensgesetze erforderlich.

zu Z.20:

Da die Muster Anlage 1 und 6 weggefallen sind, waren die verbleibenden mit den entsprechenden Ziffern zu versehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B l o c h b e r g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.